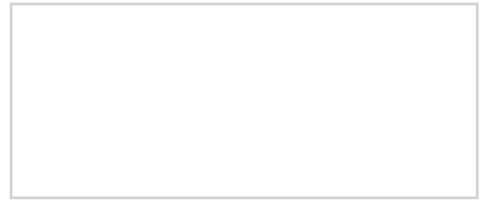


VEREINBARUNG
Jugendschutz für Grossveranstaltungen



Veranstaltung

Name | Art der Veranstaltung

Veranstalter

Ort | Datum | Zeit

Verantwortliche Person für den Jugendschutz

Name | Vorname

Strasse | PLZ | Ort

Telefonnummer | E-Mail

Ansichtsexemplar

GESETZLICHE JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN

Abgabeverbote

(Gastwirtschaftsgesetz St.Gallen, Art. 22/Strafgesetzbuch, Art.136)

Verboten sind Verkauf und Abgabe von

- Alkohol (auch Wein, Bier und gegorenem Most) an unter 16-Jährige
- Alcopops, Spirituosen und Aperitifs (gebrannte Wasser) an unter 18-Jährige
- Alkohol an offensichtlich Betrunkene

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge verabreicht, welche die Gesundheit gefährden kann, macht sich strafbar.

Angebot

(Gastwirtschaftsgesetz St.Gallen, Art. 22/Alkoholgesetz Art.41)

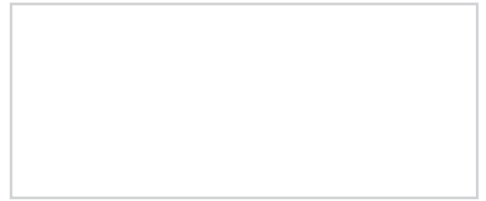
- Der Inhaber eines Patentes hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge («Sirupartikel»)
- Es ist verboten, Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke vergünstigt oder kostenlos abzugeben (z.B. Happy Hour, Mezzoprezzo, 2 für 1, All Inclusive-Veranstaltungen usw.)

Jugendschutzhinweise bei Verkaufsstelle

(Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Art.11)

- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Informationen zum Jugendschutz und zur Alkoholprävention im Kanton St.Gallen sind unter www.zepra.info/ zu finden.



Folgende Massnahmen gelten zwingend:

- 1 Das Verkaufs- und Servicepersonal setzt die **Jugendschutzbestimmungen** um (Abgabealter 16/18 wird eingehalten).

- 2 Sämtliche Stände und Gastronomiebetriebe hängen **die Jugendschutzbestimmungen in Form von Plakaten oder Schildern** auf.
Jugendschutzhinweise (Plakate und Kleber) sind unter www.checkpoint.sg.ch bestellbar.

- 3 **Der «Sirupartikel» wird eingehalten:**
Das Getränkeangebot enthält mindestens drei attraktive alkoholfreie Getränke, welche kostengünstiger erhältlich sind als dieselbe Menge des billigsten alkoholischen Getränks (z.B. Mineral, Rivella und Cola, **je 3dl: CHF 4.–**, Bier **3dl: CHF 5.–**).

- 4 **Happy Hours** oder ähnliche Trinkanimationen von alkoholischen Getränken sind nicht erlaubt.

- 5 Bei geschlossenen/eingezäunten Arealen werden vor dem Einlass konsequent **Ausweiskontrollen** mittels amtlichen Ausweisen wie ID, Pass oder Fahrausweis durchgeführt.

- 6 Bei Eingangskontrollen werden die **Altersgruppen mit Alterskontrollarmbändern** (unter 16 Jahre: neonpink, unter 18 Jahre: neongelb, über 18 Jahre: neongrün) gekennzeichnet.
Alterskontrollarmbänder sind unter www.checkpoint.sg.ch bestellbar.

- 7 Sämtliche Wirte und Mitarbeitende der Festwirtschaften, welche alkoholische Getränke ausschenken, werden über die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendschutz informiert.
Das Personal wird geschult durch:
 - Fachperson** von **ZEPRÄ, Fachstelle Jugendschutz** – kostenlose Kurzinformation (15–20 Minuten) oder vertiefte Schulung (max. 2 Stunden)
 - OK** – sofern ausreichend Wissen zu den geltenden Bestimmungen im Bereich Jugendschutz bzw. der Alkoholprävention vorhanden ist.

- 8 **Informationsmaterialien zum Jugendschutz** werden sämtlichen Stand- und Gastronomiebetreibern weitergegeben (z.B. dem üblichen Versand beigelegt).
Kostenlose Bestellung der CheckPoint-Materialien unter: www.checkpoint.sg.ch

Die Fachstelle Jugendschutz (ZEPRÄ) steht in beratender Funktion zur Verfügung:
www.zepa.info, Telefon 058 229 87 91



Folgende Zusatzmassnahmen können gegenseitig vereinbart werden:

- a **Alkoholfreie Getränke** sind Teil des Sortiments und bieten eine attraktive Alternative zu den alkoholhaltigen Getränken. Rezepte verfügbar unter: www.checkpoint.sg.ch

- b **In der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit werden die Massnahmen zum Jugendschutz thematisiert.** Die Fachstelle Jugendschutz stellt dem OK zu diesem Zweck die entsprechenden Begründungen schriftlich zur Verfügung.

- c Dem OK steht die Möglichkeit offen, **zusätzliche Aktionen zur Sensibilisierung** durchzuführen (zum Beispiel ein Promillebrillenparcours).
Kontakt: Fachstelle Jugendschutz, ZEPRA | Telefon 058 229 87 91

- d Die **«Blue Cocktail Bar»*** des Blauen Kreuzes ist vor Ort und bietet Jugendlichen attraktive Alternativen zum Alkohol.
Informationen unter: www.bluecocktailbar.ch | Telefon 071 231 00 35

- e Das Projekt **«Be my Angel tonight»** des Blauen Kreuzes wird beigezogen, um das Fahren im angetrunkenen Zustand zu thematisieren und zu vermeiden.
Informationen unter: www.bemyangeltonight.ch/de/home/ | Telefon 071 231 00 35

- f Kurz vor Festbeginn findet ein **Jugendschutzrundgang** statt, welcher von einem OK-Mitglied angeleitet und auf Anfrage durch die Fachstelle Jugendschutz begleitet wird. Die Stand- und Gastronomiebetreiber können letzte Fragen zum Jugendschutz klären. Fehlendes Material wird bei dieser Gelegenheit ausgehändigt.

- g Das OK wünscht **Testkäufe auf dem Festgelände zu Monitoringzwecken.**
Das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell führt diese im Auftrag aus.
Die Auswertung der Testkäufe dient zur Beurteilung der umgesetzten Jugendschutzmassnahmen.

* Angebot verursacht Kosten, weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 071 231 00 35

Die Fachstelle Jugendschutz (ZEPRA) steht in beratender Funktion zur Verfügung:
www.zepra.info, Telefon 058 229 87 91

Verpflichtung

Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und setzen die entsprechenden Massnahmen (1–8) um.

Zusätzliche verpflichten wir uns folgende Zusatzmassnahmen umzusetzen (a–g):

- a b c d e f g

Ort | Datum

Unterschrift des Veranstalters

Unterschrift des Patentinhabers